

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

02.12.2021  
Fe/Sc

*RS 96-2021*

## **Sonderrundschreiben:**

### **Corona: Urlaubskürzung bei Kurzarbeit „Null“ – Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 30.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass das BAG mit Urteil vom 30.11.2021 (2 AZR 225/21) entschieden hat, dass Urlaub beim Vorliegen von Kurzarbeit „Null“ anteilig gekürzt werden kann. Jedenfalls für Zeiträume, in denen Arbeitnehmer aufgrund konjunktureller Kurzarbeit „Null“ keine Arbeitspflicht haben, können Arbeitgeber den jährlichen Urlaubsanspruch anteilig kürzen.

Die diesbezügliche Pressemitteilung des BAG vom 30.11.2021 (Anlage 1) sowie die von der BDA erstellte Sonderausgabe (Anlage 2) des Arbeitgeber Report Rechtsprechung sind über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 96-2021) abrufbar.

Abzuwarten bleibt, wie die Bundesagentur für Arbeit diese Entscheidung bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld berücksichtigen wird. Der vorinstanzlichen Entscheidung des LAG Düsseldorf vom 12. März 2021 (6 Sa 824/20) ist die Bundesagentur für Arbeit bisher nicht gefolgt.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team